

Ketzerbachtaler Gemeindeblatt



mit den Ortsteilen: Abend, Bodenbach, Gallschütz, Gruna, Höfgen, Karcha, Klessig, Kreiße, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Neubodenbach, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Priesen, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schänitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wolkau, Zetta, Ziegenhain

Jahrgang 17

Ausgabe: 3/10

erscheint am: 15.03.2010

Der Schokohase

*Weidenkätzchen in der Vase,
bunt bemalte Eier dran
und versteckt im grünen Grase
sitzt der Schoko-Hasenmann.*

*Jubelnd findet ihn ein Kind.
Schaut ihn an und strahlt vor Glück
und noch eh´ er sich besinnt
beißt es ab ein großes Stück.*

*„Ups!“ denkt sich der Hasenmann -
gut, dass ich nichts spüren kann.*

Autor: Anita Menger



*Der Bürgermeister, der Gemeinderat und die Mitarbeiter
der Gemeindeverwaltung wünschen allen Einwohnern
und Bürgern unserer Gemeinde schöne erholsame und
vor allem sonnige Osterfeiertage.*

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Zusteller/in gesucht!

Die Gemeinde Ketzerbachtal sucht ab sofort Zusteller/innen für das Ketzerbachtaler Gemeindeblatt für die Ortsteile

**Abend, Priesen, Oberstößwitz,
Kreiße und Stahna**

Interessenten melden sich bitte im Sekretariat der Gemeindeverwaltung.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Ketzerbachtal • OT Raußlitz, Rittergut 1 • 01623 Ketzerbachtal •
Tel.: 035246 8500 • Fax: 035246 85011

Verantwortlich für Bekanntmachungen der Gemeinde: Der Bürgermeister
Verantwortlich im Sinne des Presserechts sind für den Inhalt der Beiträge: die Vereine und
sonstigen Einrichtungen bzw. die Autoren der Beiträge.

Gesamtherstellung (Anzeigen, Satz, Druck): RIEDEL – Verlag & Druck KG
• 09247 Chemnitz • Heinrich-Heine-Straße 13a

• Tel.: 03722 502000, Fax: 03722 502001 • E-Mail: info@riedel-verlag.de

Auflage: 750 Stück

Abopreis: 0,25 Euro

Wichtige Informationen:

■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Einwohnermeldeamtes

Montag	09:00 – 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters nach
Vereinbarung

Telefon:	035246 8500
Fax:	035246 85011
E-Mail:	gemeinde@ ketzerbachtal.de
Internet:	www.ketzerbachtal.de

■ Anmeldung zur Fäkalienabfuhr:

Fa. Bergzog Kanalreinigungs GmbH
OT Goselitz, Gutsweg 2
04720 Zschaitz – Ottewig
Telefon: 034324 22088

■ Havarieanmeldung Trinkwasser:

Telefon: 035246 5150
außerhalb
der Dienstzeit: 0171 3776017

■ Meldung von Gasgeruch und Gasstörungen:

Kostenlose Hotline
Telefon: 0800 7879000

■ Annahmeschluss der nächsten Ausgabe

01.04.2010

■ Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe

15.04.2010

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal hat die Haushaltssatzung 2010 mit seinen Bestandteilen und Anlagen am 18.02.2010 beschlossen.

Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist nach §§ 76 Abs. 2 und 119 Abs. 1 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und darf erst vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.

Die Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Ketzerbachtal wurde dem Landratsamt Meißen, Rechts- und Kommunalamt, am 23.02.2010 vorgelegt.

Das Landratsamt Meißen hat mit rechtsaufsichtsbehördlichem Bescheid vom 05. März 2010 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Ketzerbachtal bestätigt.

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 SächsGemO wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 öffentlich bekannt gegeben:

Haushaltssatzung der Gemeinde Ketzerbachtal für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund von § 74 SächsGemO hat am 18.02.2010 der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	5.118.771,00 EUR
davon im Verwaltungshaushalt	3.712.985,00 EUR
im Vermögenshaushalt	1.405.786,00 EUR

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0
---	---

3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	0
---	---

4. der Verwaltungskostenumlage von der Gemeinde Leuben-Schleinitz von	180.000,00 EUR
---	----------------

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000,00 EUR
---	----------------

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 270 vom Hundert
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 vom Hundert der Steuermessbeträge;
- 2. für die Gewerbesteuer auf 370 vom Hundert der Steuermessbeträge.

Raußlitz, 15.03.2010


Grübler
Bürgermeister



Auslage:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich den Bestandteilen und Anlagen liegen in der Zeit

vom 16.03.2010 bis 26.03.2010

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal in Raußlitz, Rittergut 1, öffentlich aus.


Grübler
Bürgermeister

Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 10.12.2009:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die entstehenden Mehrkosten bei den Elternbeiträgen durch die Änderung der Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeträge (Geschwister- und Alleinerzieherermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Ketzerbachtal für das Haushaltsjahr 2010 zu übernehmen.

Beschluss-Nr. 10-02/09
Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt nach § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) seine regelmäßigen Sitzungen für das Jahr 2010 entsprechend bei liegenden Sitzungsplan durchzuführen. Die Sitzungen finden im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal in Raußlitz, Rittergut 1 statt.

Beschluss-Nr. 11-02/09
Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB, § 17 SächsD-SchG, § 27 SächsWaldG und § 25 SächsWG für die Flurstücke 94/4 und 94/6 der Gemarkung Starbach nicht besteht.

Beschluss-Nr. 12-02/09
Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB und § 25 SächsWG für das Flurstück 139/3 der Gemarkung Zetta nicht besteht.

Beschluss-Nr. 13-02/09
Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB und § 25 SächsWG für das Flurstück 74 der Gemarkung Schrebitz nicht besteht.

Beschluss-Nr. 14-02/09
Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB, § 17 SächsD-SchG und § 25 SächsWG für das Flurstück 45 der Gemarkung Pinnewitz nicht besteht.

Beschluss-Nr. 15-02/09
Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB und § 25 SächsWG für das Flurstück 25/3 der Gemarkung Stahna nicht besteht.

Beschluss-Nr. 16-02/09
Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal erteilt sein Einverneh-

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung

men einer Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Büro auf dem Flurstück Nr. 81/2 der Gemarkung Karcha und Umnutzung des Wohnbereiches im Mehrzweckschuppen zum Sozialbereich. Eventuell auf dem Grundstück vorhandene Medien sind vom Bauherren auf eigene Kosten umzuverlegen.

Beschluss-Nr. 17-02/09

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 18.02.2010:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010.

Der Haushaltsplan wird in den Ausgaben und Einnahmen mit je 5.118.771,00 EUR festgesetzt.

Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 3.712.985,00 EUR und auf den Vermögens-haushalt 1.405.786,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) beträgt 0,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

Die Verwaltungskostenumlage von der Gemeinde Leuben-Schleinitz wird auf 180.000,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

Die Hebesätze werden für die Grundsteuer A auf 270 v. H., für die Grundsteuer B auf 350 v.H. und für die Gewerbesteuer auf 370 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Beschluss-Nr. 18-03/10

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen; 1 Gegenstimme

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal hat bezüglich des Vorentwurfes zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Gewerbepark Heynitz-Lehden 3. Änderung“ der Stadt Nossen, Planungsstand Januar 2010, keinerlei Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Beschluss-Nr. 19-03/10

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Im Ergebnis der Vorprüfung zur Lärmaktionsplanung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal, dass zum jetzigen Zeitpunkt kein Lärmaktionsplan notwendig ist und dass das Verfahren zur Lärmaktionsplanung nicht weitergeführt wird. Dieses Abwägungsergebnis ist öffentlich bekannt zu machen

Beschluss-Nr. 20-03/10

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen; 4 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB und § 25 SächsWG für das Flurstück 98 der Gemarkung Niedergruna nicht besteht.

Beschluss-Nr. 21-03/10

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB und § 25 SächsWG für das Flurstück 25/1 der Gemarkung Ziegenhain nicht besteht.

Beschluss-Nr. 22-03/10

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB, § 17 SächsD-SchG und § 25 SächsWG für das Flurstück 85/8 der Gemarkung Rhäsa nicht besteht.

Beschluss-Nr. 23-03/10

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB, § 17 SächsD-

SchG und § 25 SächsWG für die Flurstücke 85/9 und 85/10 der Gemarkung Rhäsa nicht besteht.

Beschluss-Nr. 24-03/10

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal hat bezüglich des Entwurfes des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet Photovoltaikanlage Großsteinbach, Feld 1“ in der Gemeinde Mochau, Planungsstand Februar 2010, keinerlei Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Beschluss-Nr. 25-03/10

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen; 1 Gegenstimme

Öffentliche Bekanntmachung des Abwägungsbeschlusses zur Lärmaktionsplanung des Gemeinderates der Gemeinde Ketzerbachtal, vom 18. Februar 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 den Abwägungsbeschluss zur Lärmaktionsplanung im Gemeindegebiet Ketzerbachtal gefasst und wie folgt formuliert: „Im Ergebnis der Vorprüfung zur Lärmaktionsplanung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal, dass zum jetzigen Zeitpunkt kein Lärmaktionsplan notwendig ist und dass das Verfahren zur Lärmaktionsplanung nicht weitergeführt wird.“

Dieser Beschluss und der Zwischenbericht des Ingenieurbüros für Verkehrsanlagen und -systeme (IVAS) aus Dresden liegen in der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal, 01623 Ketzerbachtal, Ortsteil Raußnitz, Rittergut 1, während der Dienststunden in der Zeit vom

15.03.2010 bis 23.04.2010

öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal, 01623 Ketzerbachtal, Ortsteil Raußnitz, Rittergut 1, vorgebracht werden.

G. Grüber

Grüber
Bürgermeister



Überblick über das bisherige Verfahren:

Im Jahr 2007 war unsere Gemeinde durch die Europäische Union gefordert eine Lärmkartierung für den durch das Gemeindegebiet führenden Autobahnabschnitt der A 14 zu erbringen. Die dabei festgestellten Lärmeinwirkungen auf betroffene Bürger wurden auf einer Karte sowohl für den Nachtzeitraum als auch für den gesamten Tag grafisch dargestellt und lagen vom 18.02.2008 bis zum 20.03.2008 öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Planungsleistungen zur Erstellung der Lärmaktionsplanung für das Gemeindegebiet Ketzerbachtal wurden an das Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme (IVAS) aus Dresden zu vergeben. Auch die Untersuchung weiterer Lärmquellen, speziell die S 85 durch Leippen und Schänitz sowie die B 175 durch Rhäsa, Neubodenbach und Starbach wurde vorgenommen. In beiden Fällen jedoch mit dem Ergebnis einer sehr geringen Belastung für die Staatsstraße und einer zwar höheren, jedoch dennoch deutlich unterhalb der Schwellenwerte liegenden Verkehrsdichte bei der B 175. Das Ingenieurbüro empfiehlt der Gemeinde die Lärmaktionsplanung zum jetzigen Zeitpunkt abzubrechend und erst mit der notwendigen zweiten Stufe der Schallkartierung im Jahr 2012 fortzuführen. Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal fasste daraufhin in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 den Abwägungsbeschluss zur Lärmaktionsplanung im Gemeindegebiet Ketzerbachtal entsprechend dieser

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung

Empfehlung und beabsichtigt das Verfahren zur Lärmaktionsplanung an diesem Punkt nicht weiterzuführen. Diese Absicht des Gemeinderates ist ortsüblich bekannt zu machen und den Bürgern eine angemessene Frist zum Vorbringen von Bedenken und Anregungen einzuräumen. Danach soll die abschließende Beschlussfassung zum Abbruch oder zur Fortführung dieses Verfahrens in der Gemeinderatssitzung am 06. Mai 2010 erfolgen.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtenjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) vom 20.02.2002 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 14 vom 28.02.2002) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG). Alle Personen des Geburtenjahrgangs 1992, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend schriftlich bei der Gemeinde Ketzerbachtal/Einwohnermeldeamt oder persönlich während der bekannten Öffnungszeiten zu melden

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen. Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung. Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gumprecht
Einwohnermeldeamt

Aus aktuellem Anlass

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Ketzerbachtal gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere zu verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

Der ideale Hund

Er nimmt sein „Geschäft“ wieder mit...



Sollte Ihr Hund das nicht können, müssen Sie dafür sorgen!

Quelle: Obersulmer Nachrichten

Das Bauamt informiert

Informationen zum Bau von Kleinkläranlagen (KKA)

Gemeinde Ketzerbachtal

Grundstücke, die bis 2015 eine vollbiologische KKA benötigen	574
Neubau bzw. Nachrüstung vollbiol. KKA bisher	74 (12,9%)

Alles klar? - Abwasserbehandlung durch Kleinkläranlagen

Das Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung - BDZ e.V. lädt ein zum „Tag der offenen Tür“:

Termin: 20. April 2010 von 10 bis 17 Uhr
Ort: An der Luppe 2, 04178 Leipzig
Eintritt: frei

Zwölf vollbiologische, in den Abwasserkreislauf der Region integrierte Kleinkläranlagen verschiedener Technologien sowie elf Kleinkläranlagen in Trockenaufstellung können an diesem Tag auf dem Demonstrationsfeld des BDZ besichtigt werden. Mitarbeiter der Herstellerfirmen stellen die Funktionsweise der einzelnen Kleinkläranlagen vor und beraten zu Planung, Einbau, Inbetriebnahme und Wartung der Anlagen. Darüber hinaus erhalten sie Informationen über die Modalitäten der Förderung von Kleinkläranlagen.